

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/311/2024/III-EB</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	29.10.2024	geändert beschlossen	
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	12.11.2024	Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	26.11.2024	Ja 7 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0 zurückgestellt	
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	10.12.2024	Ja 7 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Stadtrat	11.12.2024	Ja 36 Nein 06 Enthaltung 02 Befangen 0 ungeändert beschlossen	

### Titel:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung)

### Beschluss:

Der Neufassung der in Anlage 2 vorliegenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	Kommunalverfassungsgesetz LSA Eigenbetriebsgesetz LSA KAG LSA Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Abfallgesetz (AbfG) LSA Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Dessau-Roßlau
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

### Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	

Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
------------------------------------	-------------------------------------

### Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Moritz  
Betriebsleiterin

**Anlage 1:**

Die bisher gültige Abfallgebührensatzung (AGS) wurde in der Sitzung des Stadtrates am 08.12.2021 beschlossen und hinsichtlich der Gebührentarife am 07.12.2022 geändert.

Die neue Abfallgebührenkalkulation wurde für den Kalkulationszeitraum 2025-2026 erstellt (BV/310/2024/III-EB). Die sich daraus ergebenden Gebührentarife sind der Anlage 1 der AGS zu entnehmen.

In Anlage 2 zur AGS erfolgt weiterhin die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen aus Anlage 1.

Die Gegenüberstellung der Gebührentarife bisheriger zum neuen Kalkulationszeitraum ist in Anlage 6 dargestellt. Weiterhin ist ein Gebührenvergleich zur bisherigen Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau für ausgewählte Haushaltsgrößen als Anlage 5 beigefügt.

Ein Gebührenvergleich mit anderen Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt wurde in Anlage 4 geführt.

Darüber hinaus ist der Satzungstext überarbeitet worden.

Die Anzeige der neu gefassten AGS vom 09.12.2021 beim Landesverwaltungsamt führte zu einer umfangreichen Prüfung der Satzung durch das Landesverwaltungsamt. Insbesondere wurden die Satzungsregelungen dahingehend geprüft, inwieweit die Vorschriften des AbfG LSA i. V. m. dem KAG-LSA beachtet worden sind. Die Hinweise und Empfehlungen des Landesverwaltungsamtes werden mit der Neufassung der AGS umgesetzt, die mit umfangreichen textlichen Änderungen einhergeht.

Des Weiteren wird aufgrund jährlich eingehender Anträge der Bürger der Stadt Dessau-Roßlau im Zuge der Neufassung der AGS der § 6 Abs. 2 (Gebührenermäßigungen) erweitert.

Die Gegenüberstellung der zu beschließenden Abfallgebührensatzung zu der bisher gültigen Abfallgebührensatzung ist als Synopse (Anlage 3) beigefügt.

In der AGS werden folgende Veränderungen vorgenommen:

Die **Präambel** wird verkürzt.

Das Landesverwaltungsamt erteilte den Hinweis, dass die Präambel neben den Änderungshistorien abschließend auch den Zusatz „jeweils in der zurzeit gültigen Fassung“ enthält und aus diesem Grund die vorstehende jeweilige Änderungshistorie gestrichen werden kann.

Der **§ 1 Absatz 3, Satz 1** wird ersatzlos gestrichen.

Das Landesverwaltungsamt hat darauf hingewiesen, dass die Regelung in § 1 Absatz 3 unvollständig ist, da nicht alle Benutzungsgebühren i. S. d. Satzung aufgelistet sind, obwohl die Regelung abschließend ist. Es wird empfohlen, den § 1 Absatz 3 Satz 1 zu streichen, da § 1 Absatz 2 ausreichende Regelungen mit Verweis auf Anlage 1 als Bestandteil der AGS trifft und damit sämtliche Gebührentatbestände erfasst sind.

Der **§ 2 Absatz 4, Satz 2** wird ersatzlos gestrichen.

Hierzu gab das Landesverwaltungsamt den Hinweis, dass mit § 2 Absatz 4 Sätze 1 und 2 suggeriert wird, dass für ein und dieselbe Leistung zwei Gebührenpflichtige bestehen: der Antragsteller, für welchen die Entsorgung erfolgte und derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt. Es wird daher empfohlen, Satz 2 zu streichen, da nach Sinn und Zweck

anzunehmen ist, dass es sich um ein und dieselbe Leistung auf Antrag handeln soll, die hier geregelt wird.

In **§ 2 Absatz 5** wird das Wort „sowie“ gestrichen und durch das Wort „oder“ ersetzt.

Das Landesverwaltungsamt hat darauf hingewiesen, dass die Regelung in § 2 Absatz 5 hinsichtlich der Gebührenpflichtigen nicht eindeutig ist. Durch das Wort „sowie“ sind zum einen der Anlieferer und zum anderen dessen Auftraggeber gebührenpflichtig. Tatsächlich ist jedoch der Benutzer entweder der Anlieferer oder dessen Auftraggeber. Daher wird empfohlen, das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Der **§ 2 Absatz 10** wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Gebührenpflichtig für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen ist grundsätzlich der Verursacher; sofern dieser nicht in Anspruch genommen werden kann, in den Fällen des § 11 Abs. 3 AbfG LSA der Grundstückseigentümer und in den Fällen des § 11a AbfG LSA, sofern nicht gemäß § 11a Abs. 2 AbfG LSA die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 AbfG LSA erfüllt sind, der Besitzer dieser Abfälle.“

Hierzu gab das Landesverwaltungsamt den Hinweis, dass in § 2 Absatz 10 Satz 1 zwei verschiedene Sachverhalte zusammengefasst werden und aus Gründen der Übersichtlichkeit für beide Sachverhalte getrennte Regelungen getroffen werden sollten. Dieser Hinweis des Landesverwaltungsamtes erging auch an die kreisfreie Stadt Magdeburg und den Landkreis Wittenberg, deren Satzungstext gleichlautend übernommen wurde.

In **§ 3 Absatz 2** wird das Wort „Bestandteile“ gestrichen und durch das Wort „Bauteile“ ersetzt.

An dieser Stelle verwies das Landesverwaltungsamt auf die korrekte Bezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Nach AVV 16 02 16 handelt es sich um entfernte Bauteile, nicht „Bestandteile“, aus gebrauchten Geräten (hier nur Druckerpatronen zur Wiederverwendung), die angenommen werden sollen.

In **§ 3 Absatz 3** wird die Bezeichnung „Elektro- und Elektronikgeräte“ in „Elektro- und Elektronikaltgeräte“ geändert.

Das Landesverwaltungsamt hat darauf hingewiesen, dass auch Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen (privH) erst dann der Abfalldefinition unterfallen, wenn es sich um Altgeräte handelt.

In **§ 3 Absatz 3** wird das Wort „angeliefert“ in „angenommen“ und in **§ 3 Absatz 4** das Wort „entgegengenommen“ in „angenommen“ geändert. In **§ 3 Absätze 4 und 5, § 4 Absatz 11** sowie **§ 13 Absatz 8** wird die Bezeichnung „Anlieferung“ in „Annahme“ geändert.

Hierzu gab das Landesverwaltungsamt den Hinweis, dass mit der Bezeichnung „Anlieferung“ in der Regel der Transport der Abfälle zur Annahmestelle durch den Abfallbesitzer gemeint ist. Hierfür entstehen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger keine Kosten. Daher wird auf die Bezeichnung „Annahme“ abgestellt.

In **§ 3 Absatz 4 Satz 2** wird die Formulierung „20 Liter bzw.“ ersatzlos gestrichen.

Das Landesverwaltungsamt erteilte den Hinweis, dass Gewicht und Volumen unterschiedliche Maßeinheiten sind und 20 Liter Abfall nicht generell 20 Kilogramm wiegen. Um keine Umrechnung von Liter in Kilogramm vornehmen zu müssen, wird zukünftig ausschließlich das Gewicht als Einheit für die Gebührengrenze festgesetzt.

In **§ 4 Absatz 2 Satz 1** und **§ 12 Absatz 6** wird das Wort „Abfallgrundgebühr“ durch das Wort „Abfallgrundpauschale“ ersetzt.

Mit dieser Änderung erfolgt die Korrektur eines Schreibfehlers.

In **§ 4 Absatz 7** wird die Formulierung „Mitteilung hierüber“ in „Meldepflichten gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 Abfallentsorgungssatzung“ geändert.

Das Landesverwaltungsamt wies darauf hin, dass die dem § 4 Absatz 7 zugrunde liegende Mitteilungspflicht in der AGS nicht geregelt ist und die Vorschrift zur Haftung daher ins Leere greift. Zur Konkretisierung wird an dieser Stelle der Verweis auf § 8 Abs. 2 bis 4 Abfallentsorgungssatzung eingefügt, da die Meldepflichten dort verankert sind.

In **§ 5 Absatz 3 Satz 1** wird nach dem Wort „Gebührenpflichtige“ die Wortgruppe „oder der Benutzungspflichtige“ eingefügt.

Hier gab das Landesverwaltungsamt zu bedenken, dass der Gebührenpflichtige nicht zwangsläufig der Benutzungspflichtige ist und insofern der Benutzungspflichtige in die Regelung aufgenommen werden müsste.

In **§ 5 Absatz 10** wird Satz 1 ersatzlos gestrichen. In Satz 2 wird nach dem Wort „Erstgestellung“ die Wortgruppe „von Abfallbehältern und Wertstoffbehältern“ eingefügt und am Satzende das Wort „kostenpflichtig“ durch das Wort „gebührenpflichtig“ ersetzt.

Das Landesverwaltungsamt erteilte den Hinweis, dass die Regelung in § 5 Abs. 10 Satz 1 AGS nicht plausibel ist, da es sich zum einen weder um einen Gebührenmaßstab noch um eine Gebührenregelung handelt und zum anderen unklar ist, wofür dem Gebührenpflichtigen eine Haftung auferlegt werden soll. Aus diesem Grund wird Satz 1 gestrichen. Die Ergänzung in Satz 2 ergibt sich wiederum aus der Streichung von Satz 1. Die Korrektur des Wortes „kostenpflichtig“ in „gebührenpflichtig“ am Ende von Satz 2 basiert auf der Anmerkung des Landesverwaltungsamtes, dass dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Kosten entstehen, die in die jeweilige Kostenbedarfsrechnung (Gebührenkalkulation) einbezogen werden dürfen. Vor diesem Hintergrund wird auch in **§ 5 Absatz 11 Nummer 1 Satz 1** das Wort „kostenpflichtig“ durch das Wort „gebührenpflichtig“ ersetzt.

Des Weiteren wird in **§ 5 Absatz 11 Nummer 2** nach der Bezeichnung „Abfallbehälters/Wertstoffbehälters“ die Wortgruppe „i. S. d. § 14 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung“ eingefügt.

Das Landesverwaltungsamt forderte eine Präzisierung der Regelung in § 5 Abs. 11 AGS. Hierzu wird ein Verweis auf die Abfallentsorgungssatzung eingefügt, da die vom Anschlusspflichtigen zu vertretende unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter dort geregelt ist.

In **§ 5 Absatz 12** wird die Wortgruppe „zur Bereitstellung“ in „vom Standplatz und zurück“ geändert.

Hier hinterfragte das Landesverwaltungsamt, wer den Rücktransport der Behälter im Bedarfsfall vornimmt. Aus diesem Grund erfolgt eine entsprechende Konkretisierung der Formulierung.

In **§ 5 Absatz 15** wird das Wort „berechnet“ durch das Wort „erhoben“ ersetzt.

Das Landesverwaltungsamt gab den Hinweis, dass die Berechnung der Gebühren bereits mit der Gebührenkalkulation erfolgt ist.

In **§ 5 Absatz 17** wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

Für das Landesverwaltungsamt steht der Inhalt von Satz 3 teilweise im Widerspruch zu Satz 2, da nach Satz 2 die Gebühren nach Nutzlasttonnen, Kubikmetern, Kilogramm oder

Stückzahlen erhoben werden, wohingegen die Gebührenerhebung nach Satz 3 lediglich gewichtsbezogen erfolgt. Daher empfiehlt das Landesverwaltungsamt die Streichung von Satz 3.

In **§ 5 Absatz 17 neu Satz 3** (Satz 4 vor Streichung von Satz 3) wird das Wort „Anlieferungen“ durch die Wortgruppe „der Annahme“ ersetzt.

In **§ 6 Absatz 1 Satz 1** wird die Wortgruppe „auf Antrag“ durch die Wortgruppe „nach Anzeige“ ersetzt sowie die Bezeichnung „Amt für Umwelt- und Naturschutz“ in „Eigenbetrieb Stadtpflege“ geändert.

Das Landesverwaltungsamt weist darauf hin, dass grundsätzlich keine Überlassungspflicht bei Eigenverwertung besteht (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG), so dass die Gebührenfreiheit von der Stadt zu gewähren ist. Aus diesem Grund genügt zukünftig die Anzeige der nachgewiesenen Eigenkompostierung beim Eigenbetrieb Stadtpflege.

In **§ 6 Absatz 2** werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu eingefügt:

„Eine Minderung der Anzahl der Mindestentleerungen des Restabfallbehälters wird auch für Grundstücke gewährt, auf denen zwei Personen als Eheleute gemeldet sind, aber ein Ehepartner durch dauerhafte auswärtige Unterbringung in einem Pflegeheim nicht auf dem Grundstück lebt. Der Antrag ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu stellen.“

Diese Ergänzung wird seitens des Amtes für Stadtfinanzen eingebracht. Hintergrund ist, dass es Eheleuten, die ein gemeinsames Grundstück/Einfamilienhaus bewohnen, bisher nicht möglich ist, einen dauerhaft in einem Alten-Pflegeheim untergebrachten Ehepartner dort mit Hauptwohnsitz anzumelden, solange der andere Ehepartner noch lebt und im Haus verbleibt. Dadurch fallen sowohl zu Hause als auch im Alten-Pflegeheim Entsorgungsgebühren an. Die dennoch jährlich eingehenden Anträge beim Amt für Stadtfinanzen sollen zukünftig auf Basis einer entsprechenden Satzungsregelung beantwortet werden können.

In **§ 6** wird **Absatz 3** ersatzlos gestrichen, da er als Satz 3 an die Regelung in Absatz 2 angefügt wurde.

In **§ 8** wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Hier wies das Landesverwaltungsamt darauf hin, dass nicht geregelt ist, für welchen Zeitraum die Gebühr nach § 8 Satz 2 erlassen werden kann. Da der Gebührenerlass bei Unterbrechung der Abfuhr bisher noch nie zur Anwendung kam, wird zukünftig auf diese Regelung verzichtet.

Das Wort „Vorauszahlungen“ bzw. „Vorauszahlung“ wird in „Abschlagszahlungen“ bzw. „Abschlagszahlung“ geändert (**§ 9 Absatz 2, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 10 Absatz 2 Satz 1, § 11 (Überschrift), § 11 Absatz 1, § 11 Absatz 2 Satz 1, § 11 Absatz 3, § 11 Absatz 5 und § 12 Absatz 2 bzw. § 11 Absatz 4**).

Das Landesverwaltungsamt erteilte den Hinweis, dass die Vorauszahlung als Zahlung vor Inanspruchnahme der Leistung nach den gesetzlichen Vorgaben nicht vorgesehen ist. Es zeigte auf, dass nach der gesetzlichen Vorgabe aus § 5 Abs. 4 Satz 3 KAG-LSA auf Gebühren anteilig für einzelne Abschnitte des Erhebungszeitraums Abschlagszahlungen verlangt werden können, da es sich bei Abschlagszahlungen um das Erfüllen eines Teils einer Verbindlichkeit handelt. Aus diesem Grund wird auf die Bezeichnung „Abschlagszahlung“ bzw. „Abschlagszahlungen“ abgestellt.

In **§ 12** wird Absatz 11 ersatzlos gestrichen und die bisherige Formulierung des Absatzes 11 als Sätze 3 und 4 in § 12 Absatz 3 hinter Satz 2 eingefügt.

Das Landesverwaltungsamt sprach die Empfehlung aus, die Regelung aus § 12 Absatz 11 aus Gründen der Zweckmäßigkeit in die Regelung des § 12 Absatz 3 einzugliedern.

Der § 16 wird umformuliert, um das Inkrafttreten der neuen Abfallgebührensatzung zum 01.01.2025 zu ermöglichen. Hierzu muss die aktuell gültige Abfallgebührensatzung vom 09.12.2021 mit der 1. Änderung vom 07.12.2022 zum 01.01.2025 außer Kraft treten.

Anlagen:

Anlage 2	Satzungstext
Anlage 3	Synopse Abfallgebührensatzung
Anlage 4	Gebührenvergleich andere Kommunen
Anlage 5	Gebührenvergleich zur bisherigen Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau für ausgewählte Haushaltsgrößen
Anlage 6	Gegenüberstellung der Gebührentarife bisheriger zum neuen Kalkulationszeitraum

beschlossen im Stadtrat am

Frank Rumpf  
Stadtratsvorsitzender